

Stadt Markgröningen

HAUPTSATZUNG

in der Fassung vom 26. Oktober 1993

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GB1 S. 578, berichtigt S.20), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, des Eigenbetriebsgesetzes und anderer Gesetze vom 12. Dezember 1991 (GBL. S. 860) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 26.10.1993 nachfolgende Hauptsatzung beschlossen.

Letzte Änderungen am 26.09.2023: § 14

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

§ 3a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung. Für Sitzungen der beratenden und beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4

Beschließende Ausschüsse

1. Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 der Verwaltungsausschuss
 - 1.2 der Ausschuss für Umwelt und Technik
 - 1.3 der Umlegungsausschuss
 - 1.4 der Lenkungsausschuss Bildungszentrum
2. Der Ausschuss nach § 4 Absatz 1 Ziffer 1.1 (Verwaltungsausschuss) besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und zehn weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Die Ausschüsse nach § 4 Absatz 1 Ziffer 1.2 – 1.3 bestehen aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und zwölf weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Der Lenkungsausschuss Bildungszentrum nach § 4 Absatz 1 Ziffer 1.4 besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und sechs weiteren Mitgliedern des Gemeinderats sowie zwei beratenden Mitgliedern dem Schulleiter des Hans-Grüninger-Gymnasiums dem Schulleiter der Realschule.
3. Zu den Sitzungen des Umlegungsausschusses werden, soweit er als Umlegungsstelle tätig ist, ein Vermessungssachverständiger und ein Bau-sachverständiger als Mitglieder mit beratender Stimme zugezogen. Der Ausschuss kann weitere Sachverständige zuziehen.
4. Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse nach Absatz 1 Ziffer 1.1 -1.4 werden Stellvertreter bestellt, die diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5

Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

1. Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Gemeinderates.
2. Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 10 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
3. Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000,- €, aber nicht mehr als 300.000,- € beträgt.
 - 3.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 50.000,- € im Einzelfall.
4. Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertungsgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

§ 6

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

1. Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
2. Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
3. Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Sechstel aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
4. Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer

Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

5. Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

§ 7

Verwaltungsausschuss

1. Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabewesen,
 - 1.3 Feuerlöschwesen und Zivilschutz
 - 1.4 Schulwesen, Kindergartenwesen,
 - 1.5 soziale und kulturelle Angelegenheiten
 - 1.6 Gesundheits- und Veterinärwesen
 - 1.7 Friedhofs- und Bestattungswesen
 - 1.8 Marktwesen,
 - 1.9 Schäferlauf.
2. In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
 - 2.1 Die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 9 und von Beschäftigten nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Entgeltgruppen 10 bis 12, und der Entgeltgruppen S 12 bis S 13 der Entgeltordnung für den Sozial- und Erziehungsdienst, sowie bei Stellen mit Führungsverantwortung der Entgeltgruppe S 10 und S11 soweit es sich nicht um Hilfsangestellte handelt,
 - 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen von mehr als 1.000,- €, aber nicht mehr als 5.000,- € im Einzelfall,
 - 2.3 die Stundung von Forderungen,
 - 2.3.1 von mehr als 5.000,- € bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,- €,
 - 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 2.500,- €, aber nicht mehr als 10.000,- € beträgt,
 - 2.5 die Festsetzung der Eintrittspreise für den Schäferlauf

2.6 die Annahme von Spenden bis zu 999,- €.

§ 8

Ausschuss für Umwelt und Technik

1. Der Geschäftskreis des Ausschusses für Umwelt und Technik umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 - 1.2 Verkehrsplanung und Verkehrswesen
 - 1.3 Versorgung und Entsorgung,
 - 1.4 Straßenbeleuchtung, Technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 - 1.5 Technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
 - 1.6 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
 - 1.7 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
 - 1.8 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,
 - 1.9 Wirtschaftsförderung,
 - 1.10 Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksähnlichen Rechten im Wert von mehr als 40.000 ,- €, aber nicht mehr als 260.000 ,- € im Einzelfall sowie die Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 25.000,- € aber nicht mehr als 260.000 € im Einzelfall.
 - 1.11 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 10.000 ,- € aber nicht mehr als 25.000 ,- € im Einzelfall.
 - 1.12 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 20.000 ,- € aber nicht mehr als 100.000 ,- € im Einzelfall.
2. In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Umwelt und Technik über:
 - 2.1 Die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre § 14 Abs. 2 Baugesetzbuch),
 - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 Baugesetzbuch),
 - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§§ 33 und 36 Baugesetzbuch),
 - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 Baugesetzbuch),
 - 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 Baugesetzbuch), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist. Ausgenommen davon ist die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über die Zulassung

von Erdauffüllungsanträgen im Außenbereich (§§ 35 und 36 Baugesetzbuch) in der Zuständigkeit des Bürgermeisters gem. § 13 Nr. 2.15

- 2.2 die Stellungnahme der Stadt als Angrenzer erfolgt nach § 55 LBO,
- 2.3 die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss), die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe von Lieferungen und Leistungen der Bauausführung (Vergabebeschluss), die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Baukosten von nicht mehr als 260.000,- € im Einzelfall,
- 2.4 die Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 25.000,- €, aber nicht mehr als 260.000,- € im Einzelfall.

§ 9

Umlegungsausschuss

- 1. Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach § 45 ff. BBauG zu treffenden Entscheidungen.
- 2. Auf den Umlegungsausschuss finden § 5 Abs. 2 Satz 2, Absätze 3 und 4 sowie § 6 Abs. 1 und 2 keine Anwendung, soweit der Ausschuss als Umlegungsstelle tätig ist.

§ 10

Lenkungsausschuss Bildungszentrum

- 1. Der Lenkungsausschuss Bildungszentrum ist zuständig für das Vorhaben Sanierung/Neubau des Bildungszentrums Benzberg. Das Vorhaben umfasst die Realschule, das Hans-Grüninger-Gymnasium, die Sporthallen 1 und 2 mit den zugehörigen Außensportanlagen sowie den Neubau und den Betrieb der Mensa
- 2. Der Geschäftskreis des Lenkungsausschusses Bildungszentrum umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 2.1 Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 - 2.2 Versorgung und Entsorgung,
 - 2.3 Straßenbeleuchtung, Technische Anlagen und ihre Verwaltung,
 - 2.4 Technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
 - 2.5 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
 - 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 10.000,- € aber nicht mehr als 25.000,- € im Einzelfall

- 2.7 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 20.000,- € aber nicht mehr als 100.000,- € im Einzelfall
- 2.8 Sanierung

3. In seinem Geschäftskreis entscheidet der Lenkungsausschuss Bildungszentrum über:

- 3.1 die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss), die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe von Lieferungen und Leistungen der Bauausführung (Vergabebeschluss), die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Baukosten von nicht mehr als 260.000,- € im Einzelfall

IV. Ältestenrat

§ 11

- 1. Es wird ein Ältestenrat gebildet.
- 2. Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrats ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderats zu regeln.

V. Bürgermeister

§ 12

Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 13

Zuständigkeiten

- 1. Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die auf Grund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

2. Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:
- 2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 50.000,- € im Einzelfall;
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 10.000 € im Einzelfall;
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen für Beschäftigte nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) bis einschließlich Entgeltgruppe 9 TVöD, bzw. Beschäftigte ohne Führungsverantwortung bis Entgeltgruppe S 11 TVöD sofern die Stellen in S 10 keine Führungsverantwortung haben, Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie die Unterstützungen;
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000.- € im Einzelfall;
 - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.6.1 bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,- €;
 - 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 2.500.- € beträgt;
 - 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten;
 - 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000.- € im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe;
 - 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 20.000.- € im Einzelfall;
 - 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
 - 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;

- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;
- 2.14 die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß §§ 144 BauGB.
- 2.15 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über die Zulassung von Erdauffüllungsanträgen im Außenbereich (§§ 35 und 36 Baugesetzbuch)

- 3. Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über Verfügungen nach Abs. 2 Ziff. 2.1, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung (z.B. Verbrauchsmaterial) handelt, und über Maßnahmen nach Ziff. 2.8.

VI. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 14

Es werden drei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt.

VII. Stadtteile

§ 15

Benennung der Stadtteile

- 1. Das Stadtgebiet besteht aus folgenden räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:
 - 1.1 Markgröningen
 - 1.2 Unterriexingen.
- 2. Der Name des in Absatz 1 Ziff. 1.2 bezeichneten Stadtteils wird mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.
- 3. Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VIII. Unechte Teilortswahl

§ 16

Unechte Teilortswahl

1. Die in § 15 Absatz 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Absatz 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).
2. Die Sitze im Gemeinderat werden unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und des Bevölkerungsanteils auf die einzelnen Wohnbezirke wie folgt verteilt:
 - 2.1 Wohnbezirk Markgröningen - 18 Sitze
 - 2.2 Wohnbezirk Unterriexingen - 4 Sitze
3. Das Sitzverhältnis im Gemeinderat ist jeweils vor den Wahlen zum Gemeinderat zu überprüfen und in gesetzlichem Rahmen dem Verhältnis der Wohnbevölkerung zwischen Markgröningen und dem Stadtteil Unterriexingen anzupassen. Die maßgebende Einwohnerzahl bestimmt sich nach § 143 Satz 1 GemO.

IX. Schlussbestimmungen

§ 17

Inkrafttreten

1. Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.